

Richtlinie über die Gewährung einer Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlagen

vom 1. Januar 2018

Die Gemeinderäte von Au, Balgach, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Rebstein, Rüthi und Widnau (in der Folge: Gemeinde) erlassen die folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung einer Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlagen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Auszahlung einer Einmalauszahlung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Einmalauszahlung.

3. Gültigkeit und Bedingungen für Einmalauszahlung

a) Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie gilt für Photovoltaikanlagen bis 100 kWp, welche ab 1. Januar 2018 in Betrieb genommen werden.

b) Zeitpunkt des Antrags

Der Antrag ist vor Baubeginn bei der Standortgemeinde einzureichen.

4. Verpflichtungen des Antragstellers

a) Herkunftsnachweis

Der Anlagenbesitzer verpflichtet sich in der Dauer vom Inbetriebnahmehjahr plus fünf weitere Kalenderjahre ab Inbetriebnahme den Herkunftsnachweis des Stroms gemäss Swissgrid dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) unentgeltlich abzutreten.

b) Vergütung des eingespeisten Stroms

Der ins örtliche Netz eingespeisene Strom wird zum Einspeisetarif des zuständigen EVU vergütet.

c) Bezug von Strom

Hat der Anlagenbesitzer Bedarf an nicht selber produziertem Strom, so hat er diesen vom zuständigen EVU zu beziehen.

5. Antrag

Die Einmalauszahlung ist mit dem Formular "Antrag für Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlage" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen bei der Standortgemeinde zu beantragen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Beitragshöhe und Auszahlung

Bei Anlagen bis 30 kWp beträgt die Beitragshöhe 30% der Einmalvergütung des Bundes (EIV, Swissgrid) gemäss eidgenössischem Energiegesetz (SR 730.0, abgekürzt EnG).

Anlagen bis 100 kWp erhalten die gleiche Beitragshöhe wie eine Anlage mit 30 kWp.

Die Auszahlung erfolgt nachdem die Einmalvergütung des Bundes (EIV, Swissgrid) gemäss EnG ausbezahlt wurde.

7. Voraussetzungen

Die Einmalauszahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten Gesuchs inklusive aller nötigen Unterlagen, vor Baubeginn;
- b) Die Anlage wurde auf dem Gebiet der politischen Gemeinde erstellt.

Die Auszahlung wird an den Eigentümer/in der Anlage ausgerichtet.

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Einmalbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Verfügung für die Einmalvergütung des Bundes (EIV, Swissgrid). Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.